

Konditionierungen des Wortes Gottes“ mit erneuertem Eifer fortzusetzen. Die Kirche nehme den Realismus der Menschwerdung ernst und messe deshalb der historisch-kritischen Erforschung der Bibel große Bedeutung bei. Gleichzeitig ermahnte Johannes Paul II. die Exegeten, in den biblischen Texten das Wort Gottes wahrzunehmen und sich in der Treue zur Kirche in den großen Strom der Tradition zu stellen, die nie aufgehört habe, die Schriften des biblischen Kanons zu meditieren und ihre unerschöpflichen Reichtümer zu entdecken.

Es ist zu hoffen, daß das neue Dokument der Bibelkommission zu einer weiteren Klärung und Versachlichung in der Diskussion um die Schriftauslegung in der katholischen Kirche beiträgt. Spannungen zwischen lehramtlichen Aussagen und exegetischen Befunden, zwischen historisch-kritischer Nüchternheit und der Sehnsucht nach Unmittelbarkeit werden sich allerdings auch in Zukunft nicht vermeiden lassen.

ru

Kompromiß

Verfassungskommission schlägt Erweiterung des Gleichberechtigungsartikels vor

Durch politisch gewollte und rechtlich abgesicherte Bevorzugung wirkliche Gleichberechtigung von Männern und Frauen allererst herzustellen, ohne dadurch gegen unverbrüchliche Gleichheitsgrundsätze zu verstoßen – eine Formel zu finden, die dieses ermöglicht, ist schwierig genug. Schon hatten Skeptiker in dieser Frage eine ähnliche gegenseitige Blockade für die anstehende Grundgesetzänderung beschworen wie bei der Diskussion um das Staatsziel Umweltschutz (vgl. HK, April 1993, 166f.). Dazu ist es jedoch nicht gekommen.

Nach zähem Ringen fand die Verfassungskommission von Bundestag und

Bundesrat Ende Mai doch noch zu einer *konsensfähigen Formulierung* für die Ergänzung des zweiten Absatzes von Artikel 3 des Grundgesetzes. Bestätigt der Bundestag mit der notwendigen Mehrheit den Vorschlag der Kommission, heißt es fortan nicht mehr nur „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“, sondern weiter: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Zwar wurde so ein Kompromiß gefunden, aber die sofort einsetzende Diskussion um die mögliche Interpretation der Formulierung und deren Wirkung ließ den weiterhin bestehenden Dissens erkennen. Die Auseinandersetzungen im Vorfeld hatten sich vorwiegend auf die sogenannte „Kompensationsklausel“ konzentriert, also die Verpflichtung des Staates zu aktivem Einsatz für die tatsächliche Gleichberechtigung und die Erlaubtheit von Fördermaßnahmen zum Ausgleich der gesellschaftlichen Benachteiligung. Die SPD hatte diese Klausel zur grundsätzlichen Bedingung ihrer Zustimmung zu einer Änderung des Grundgesetzartikels gemacht.

In der Union dagegen war sie heftig umstritten. Während zum Teil die Notwendigkeit einer Grundgesetzänderung überhaupt bestritten wurde, wie etwa von der bayerischen Landesregierung, fand die Kompensationsklausel bei den Frauengremien der CDU/CSU entschiedene Befürworterinnen. Angesichts dieser Fronten wurde häufig genug das Dilemma zwischen purer Verfassungsyrik mit allenfalls beruhigender Wirkung auf die nach Gleichstellung strebenden Frauen und einem drohenden „Rechtwegestaat“ als Folge einer Kompensationsklausel beschworen.

Entsprechend den verschiedenen Präferenzen und Zielsetzungen interpretierten beide Seiten nach der Einigung auf den Kompromiß die möglichen Wirkungen der in der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung enthaltenen Klausel: Der Unions-Obmann, *Friedrich-Adolf Jahn*, bestand darauf, in der

Formulierung sei lediglich die staatliche Pflicht zur Gewährung gleicher Chancen festgeschrieben. Das heiße aber nicht, der Staat habe auch für die faktische Gleichstellung von Männern und Frauen zu sorgen. Für die Sozialdemokraten, dies unterstrich die Hamburger Justizsenatorin *Peschel-Gutzeit*, ist diese Verpflichtung jedoch nun festgeschrieben.

Konkreter Streitpunkt sind dabei mögliche *Quotenregelungen bei Frauenförderungsmaßnahmen*. Für Jahn sind der Formulierung zufolge jegliche Quotenregelungen verfassungswidrig. Die SPD, die zugunsten des Kompromisses auf ihre ursprüngliche Forderung verzichtete, der Staat solle die Gleichberechtigung der Frauen in „allen gesellschaftlichen“ Bereichen gewährleisten, sieht dagegen eine „leistungsbezogene Quotenregelung“ durchaus als erlaubt an. Das heißt, in bestimmten Fällen können Frauen mit gleicher Qualifikation Männern gegenüber bevorzugt werden.

Nach der bisherigen Verfassungslage sind Gleichstellungsgesetze an diesem Punkt vor Gericht anfechtbar, wie es unter anderem die entsprechende nordrhein-westfälische Gesetzesinitiative zeigt, die mittlerweile vor dem Bundesverfassungsgericht zur Verhandlung steht. Maßnahmen zur Bevorzugung gleichqualifizierter Frauen verstoßen juristisch-formal gegen den grundgesetzlich verbürgten Schutz vor geschlechtlicher Diskriminierung oder Bevorzugung.

Ob in der gefundenen Formulierung der entschiedene politische Wille zur tatsächlichen Gleichstellung von Männern und Frauen deutlich wird, den sich vor allem die Reformerrinnen gewünscht hatten, bleibt angesichts des offenbar bestehenden Interpretationsspielraums offen. Sicherlich sind mit der seinerzeit wohl revolutionären Festschreibung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Grundgesetz einige entscheidende Ziele auf dem Weg zur Gleichberechtigung erreicht worden.

Dennoch ist trotz der juristischen Gleichberechtigung eine Gleichstellung

von Mann und Frau in der *sozialen Wirklichkeit* noch lange nicht erreicht.

Nach wie vor sind überdurchschnittlich viele Frauen arbeitslos und werden knappe Arbeitsplätze – dies zeigt sich gerade wieder in den neuen Bundesländern – zugunsten von Männern verteilt. Die Schere zwischen Männer- und Frauenlöhnen ist immer noch nicht geschlossen und der Prozentsatz weiblicher Führungskräfte ist weiterhin sehr gering. Bei auch weiterhin sehr ungleichen Startbedingungen fordert die Beschränkung auf die nur staatlicherseits gewährleistete Chancengleichheit den Frauen unendlich viel Geduld ab. Wirkliche Gleichheit in absehbaren Zeiträumen wird ohne Beschränkungen auf Seiten der Männer wohl kaum erreichbar sein.

Daß die geforderte Geduld inzwischen ein erträgliches Maß überschreitet, hat nicht zuletzt die im März gestartete *konzertierte Frauenaktion* zur Grundgesetzänderung: „Jetzt oder nie“ unmißverständlich klar gemacht. Über alle parteipolitischen, weltanschaulichen und religiösen Unterschiede hinweg bildete sich ein starkes Frauenbündnis für die Festschreibung von Frauenrechten in der neuen Verfassung. Politisch betrachtet wird diese Solidarisierung – stellt sie sich denn über die einmalige Aktion hinaus als einigermaßen tragfähig heraus – für die künftige Durchsetzung wirklicher Gleichberechtigung in den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und Ebenen das wichtigste Moment an der ganzen Diskussion sein. Gesamtgesellschaftlich gesehen und auch in bezug auf die um die Schleifung ihrer Bastionen zitternden Männer hat die Diskussion vielleicht überdies einen gewissen sensibilisierenden Effekt. Bekennt sich die Bundesrepublik zur Gleichheit von Männern und Frauen, wie sie rechtlich seit 1949 gewährleistet ist, auch in ihrer sozialen Wirklichkeit, wird dies nicht ohne vorübergehende, auch rechtliche Einschränkungen für den männlichen Teil der Bevölkerung gehen. Solange, bis gleiche Ausgangsbedingungen die Rede von Chancengleichheit erlauben. *fo*

Ökumene: Das neue Direktorium der katholischen Kirche

Vor wenigen Wochen wurde das neue Ökumenische Direktorium des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen veröffentlicht. Es faßt auf der Grundlage der Konzilsaussagen die seit dem Zweiten Vatikanum erlassenen Normen und Leitlinien für den katholischen Ökumenismus zusammen. Die Prinzipien des katholischen Ökumenismus werden bekräftigt; gleichzeitig ermuntert das Dokument dazu, sie unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände voll auszuschöpfen.

Die katholische Kirche ist fest entschlossen, mit Geduld und Beharrlichkeit den ökumenischen Weg fortzusetzen, den sie auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil eingeschlagen hat. Das ist sowohl für die Katholiken wie für die Angehörigen der anderen christlichen Kirchen die wichtigste Botschaft des neuen „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen. Es wurde von Johannes Paul II. am 25. März dieses Jahres approbiert und vom Präsidenten des Einheitsrates, Kardinal *Edward Idris Cassidy*, am 8. Juni der Öffentlichkeit präsentiert. Als Zielsetzung des Direktoriums wird im Vorwort angegeben: „Im Lichte der Erfahrung der Kirche in den Jahren seit dem Konzil und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen ökumenischen Lage faßt es alle bisherigen Normen, die zur Verwirklichung und Förderung der Beschlüsse des Konzils erlassen worden sind, zusammen und aktualisiert sie, wenn nötig“ (Nr. 6).

Das erste Ökumenische Direktorium erschien wenige Jahre nach dem Konzil, dessen Ökumenismusdekret die theologischen Prinzipien des katholischen Ökumenismus und Leitsätze zu dessen praktischer Verwirklichung formuliert hatte. Der erste Teil des Direktoriums wurde vom Einheitssekretariat 1967 veröffentlicht; er beschäftigte sich mit der Errichtung ökumenischer Kommis-

sionen, der Frage der Gültigkeit der in nichtkatholischen Kirchen gespendeten Taufen, der Förderung des geistlichen Ökumenismus in der katholischen Kirche und der „Gemeinschaft im geistlichen Tun mit den getrennten Brüdern“, also im Gebet, im Gottesdienst und den Sakramenten. 1970 folgte der zweite Teil des Ökumenischen Direktoriums, der sich als Ergänzung zum Dokument von 1967 mit ökumenischen Aufgaben der Hochschulbildung befaßte.

Plädoyer für Ehrlichkeit, Klugheit und Sachkenntnis

Die Themenbereiche, die in den beiden Teilen des Ökumenischen Direktoriums von 1967 und 1970 behandelt werden, haben auch in das neue Dokument Aufnahme gefunden. Der Unterschied zwischen altem und neuem Direktorium liegt darin, daß der neue Text aus dem Einheitsrat mehr Themen aufgreift, sie breiter entfaltet und den gesamten Stoff systematisch ordnet. Während 1967 den Aussagen zu Einzelbereichen der ökumenischen Zusammenarbeit nur einige knappe Bemerkungen über die Grundlagen des katholischen Ökumenismus vorangestellt waren, beginnt das Direktorium von 1993 mit einem ausführlichen Teil über die *Suche nach der Einheit der Christen*. Es handelt sich dabei um die umfas-